

## **Entscheidungsvorlage**

Für den Zeitraum 2019 bis 2022 wurde eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren durchgeführt.

Im ablaufenden Kalkulationszeitraum 2015 bis 2018 wurde entsprechend Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) der Überschuss aus Vorjahren ausgeglichen. Zum Ende des Kalkulationszeitraumes am 31.12.2018 wird die hierfür gebildete Rückstellung komplett aufgelöst sein.

Ausgelöst durch die Kostensteigerungen – siehe Erläuterung unten - im neuem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 und dem Fehlen eines positiven Übertrags aus der Vorperiode ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren die Folge.

### **Neukalkulation für die Jahre 2019 bis 2022**

Die Ist-Zahlen des Jahres 2017 bilden die Basis für die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2019 bis 2022. Von der aktuellen Wirtschaftslage, der Entwicklung des Preisindex der letzten Jahre und Prognosen von Wirtschaftsinstituten und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgehend, wurden die einzelnen Kostenarten mit entsprechenden Steigerungsraten fortgeschrieben.

Im Bereich der Personalkosten wurde der bereits im Jahr 2018 erzielte Tarifabschluss für die Jahre 2019 und 2020 herangezogen. Für die Folgejahre wurde mit etwa gleichen Lohnabschlüssen gerechnet. Bei den Sachkosten wurden Kostensteigerungen zwischen 1,5 % am Anfang und 2 bis 3% gegen Ende des Kalkulationszeitraumes unterstellt. Höhere Steigerungsraten wurden auf dem Gebiet der Energiekosten angesetzt, angelehnt an Prognosen von Wirtschaftsinstituten.

Die nicht gebührenrelevanten Erträge für interne Leistungsverrechnung und Kehrleistungen für andere Dienststellen der Stadt Nürnberg, verbundene Unternehmen oder Externe wurden analog den Sach- und Personalkostensteigerungen ebenfalls erhöht.

Die sich aus der Neukalkulation 2019 bis 2022 ergebenden Gebühren gelten für alle Jahre des Kalkulationszeitraumes.

### **Gründe für die Neukalkulation**

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG soll der Kalkulationszeitraum maximal 4 Jahre betragen, nach Beendigung des Zeitraumes 2015 bis 2018 musste daher wieder neu kalkuliert werden.

Die seit Einführung des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg erzielten Synergieeffekte und die stetige Prozessverbesserung haben in vielen Bereichen zu relativ konstanten Kosten und Erträgen geführt. Im Wesentlichen beruht die Gebührenerhöhung auf den Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich.

Zum Haushalt 2015 wurden in der Straßenreinigung 16 zusätzliche Stellen geschaffen. Dies und die schnellere Besetzung bei Krankheitsvertretungen sowie die tariflichen Erhöhungen führten im letzten Kalkulationszeitraum, der die Ausgangsbasis für die Neukalkulation bildet,

zu deutlich gestiegenen Personalkosten. Deutlich gestiegen sind auch die Umlagen in den Vorjahren. Die transparentere Beziehung zur Stadt Nürnberg führte u.a. zu gestiegenen Verwaltungskostenerstattungen, von denen ein Anteil auch auf die Straßenreinigung umgelegt wird.

Der Eigenanteil der Stadt an der Straßenreinigung, der als Mindestmaß des öffentlichen Interesses an sauberen Straßen gilt, liegt seit 2015 bei 10 %.

### **Straßenreinigungsgebühren im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022**

	Turnus Woche	2013 - 2014 nachrichtlich	2015 - 2018	<b>2019 - 2022</b>	<b>Steigerung in %</b>
Zwangsreinigungsgebiet A:					
Reinigungsstufe 1	1-mal	10,85	10,31	<b>11,30</b>	<b>9,60</b>
Reinigungsstufe 2	3-mal	32,55	30,93	<b>33,90</b>	<b>9,60</b>
Reinigungsstufe 3	5-mal	54,25	51,55	<b>56,50</b>	<b>9,60</b>
Reinigungsstufe 4	7-mal	75,95	72,17	<b>79,10</b>	<b>9,60</b>
Zwangsreinigungsgebiet B:					
Reinigungsgebühr	1-mal	3,90	3,53	<b>3,88</b>	<b>9,99</b>

In der Anlage findet sich die genaue Aufgliederung der jährlichen Aufwendungen und Erträge für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 nach Kostenarten, internen Leistungsverrechnungen, gebührenmindernden Erträgen sowie dem Stadtanteil von 10% und der sich daraus resultierenden Frontmetergebühr.

### **Änderung des Satzungstextes**

Im Zuge der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurde aus Gründen der Rechtsklarheit eine Konkretisierung des Begriffs „Straßenfrontlänge“ in § 6 Abs. 1 mit aufgenommen.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

## **Fakten der Straßenreinigung**

### **Kennzahlen:**

- 200 SÖR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich um die Sauberkeit auf Nürnbergs Straßen,
- 1 300 Kilometer Straßen und Gehwege werden gereinigt,
- 6 800 Tonnen Abfall fallen in der Straßenreinigung jährlich an,
- 3 300 Papierkörben werden geleert.

### **Wo reinigt die Stadt?**

Das Stadtgebiet Nürnberg ist in drei Reinigungsgebiete aufgeteilt.

Im Zwangsreinigungsgebiet A übernimmt der SÖR die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Plätze. Die Anlieger sind hier von ihrer Reinigungspflicht entbunden, müssen dafür aber Gebühren zahlen.

Im Zwangseinigungsgebiet B reinigt SÖR die Fahrbahnen soweit dies mit Großkehrmaschinen möglich ist, nicht aber die Gehwege. Für die Sauberkeit der Gehwege sind hier – wie auch im restlichen Stadtgebiet – die Anlieger zuständig. Im Reinigungsgebiet B fallen für die Anlieger lediglich Gebühren für die Reinigung der Straße an.

Im Stadtgebiet außerhalb der beiden Reinigungsgebiete A und B sind die Anlieger selbst für die Reinigung der Fahrbahnen, Plätze und Gehwege verantwortlich.

### **Wie oft reinigt die Stadt?**

Straßen werden unterschiedlich oft gereinigt, im Turnus von ein bis sieben Mal pro Woche. Hinzu kommen Sonderreinigungen nach Unfällen, Demonstrationen oder Veranstaltungen. Die zusätzliche Reinigung der Fußgängerzone sowie die Sonderreinigungen werden nicht über Gebühren, sondern zum Beispiel durch Veranstalter finanziert.